

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 8UnG Sound & Event GnbR

Posch, Brandner, Enzinger

8UnG Sound & Event GnbR (folgend 8UnG oder 8UnG Sound & Event genannt)  
Gewerbegebiet 32, in 5741 Neukirchen am Großvenediger

Vertreten durch (Ansprechpersonen/Zeichnungsberechtigte)

- Hansjürgen Posch +43 664/221 18 24
- Dominik Enzinger + 43 664/159 72 27
- Thomas Brandner + 43 664/342 44 50

### **1. Allgemeines**

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma 8UnG Sound & Event GnbR gelten für alle Mietverträge mit Kunden der Firma 8UnG Sound & Event GnbR, auch wenn sie bei mündlichen oder fernmündlichen Verhandlungen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Der Mieter bestätigt mit der Auftragserteilung jedenfalls die Kenntnisnahme dieser AGB. Abweichungen von diesen AGB gelten nur, wenn diese von 8UnG Sound & Event schriftlich anerkannt werden.

1.2. Sämtlichen Geschäftsbedingungen und Hinweisen auf Geschäftspapieren von Kunden werden ausdrücklich widersprochen.

1.3. Angebote von 8UnG Sound & Event sind unverbindlich und freibleibend, wenn sie nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

1.4. Ein für 8UnG Sound & Event bindender Vertrag kommt nur durch schriftlichen Vertragsabschluss zustande. Ein mündliches Abgehen von der Schriftform ist ausgeschlossen und rechtlich unwirksam. Bei Stammkunden kann auch ein mündlicher Vertragsabschluss erfolgen. Stammkunden sind ausnahmslos solche die schon mindestens 3 mal Equipment von 8UnG erworben haben.

1.5. Insoweit die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes von diesen AGB abweichende Vereinbarungen zwingend erfordern, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.6. Wünscht der Auftraggeber eine Aufsplittung des Rechnungsbetrages auf mehrere Rechnungsadressaten, so stellt die Firma 8UnG Sound & Event pro Adressaten EUR 10,00 zur Abdeckung der sich aus einer derartigen Aufsplittung ergebenden Mehrkosten (Bank, Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort und Gerichtsstand 5700 Zell am See. Bankverbindung: Raiffeisenbank Wald im Pinzgau, Blz. 35070 , UID-Nr. ATU 70229969, IBAN AT973507000000063206, BIC RVSAAT2S070.

8UnG Sound & Event GnbR ( Brandner, Posch, Enzinger,) Gewerbegebiet 5741 Neukirchen am Grv. Tel.06642211824, 8ung5741@gmail.com, www.8ung-eventengineering.com 8ung\_Briefpapier\_neu+.indd 3 01.01.2016 Postgebühren, Steuerberater etc.) in Rechnung. Ebenso tritt dieser Punkt in Kraft, falls der Auftraggeber die Rechnungsadresse auf eine vom Angebot abweichende Rechnungsadresse im Nachhinein entscheidet.

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung der beschriebenen Geräte der 8UnG Sound & Event an den genannten Kunden.

2.2. Die Mietgeräte bleiben im Eigentum von 8UnG Sound & Event.

2.3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mietsache. Die Firma 8UnG Sound & Event behält sich vor, ein nach Ihrem Ermessen gleichwertiges Gerät zu liefern, falls das bestellte Gerät nicht da sein sollte. Darüber hinausgehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden. Sollte die Firma 8UnG Sound & Event nicht liefern können, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten.

### **3. Vertragsdauer und Mietpreis**

3.1. Dieser Mietvertrag beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung der Geräteliste bzw. bei späterer Abholung dem vereinbarten Übergabedatum und wird auf die Dauer der umseitig angeführten Zeit (Mindestdauer ist ein Tag) abgeschlossen.

3.2. Für vereinbarte Aufbauzeiten ist der Mieter verpflichtet, das Objekt und die Ladewege zugänglich zu halten. Durch etwaige Verzögerungen werden dem Auftraggeber die Stehzeiten in Rechnung gestellt.

3.3. Bei späterer Rückgabe der Mietgeräte wird jeder begonnene Tag mit dem Tagessatz verrechnet (Gesamtmietpreis umgelegt auf die Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort und Gerichtsstand 5700 Zell am See. Bankverbindung: Raiffeisenbank Wald im Pinzgau, Blz. 35070 , UID-Nr. ATU 70229969, IBAN AT973507000000063206, BIC RVSAAT2S070.

8UnG Sound & Event GnbR ( Brandner, Posch, Enzinger,) Gewerbegebiet 5741 Neukirchen am Grv. Tel.06642211824, 8ung5741@gmail.com, www.8ung-eventengineering.com 8ung\_Briefpapier\_neu+.indd 3 01.01.2016 vereinbarte Mietdauer). Der Mietvertrag endet folglich erst mit ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietgeräte.

3.4. Sollten dem Vermieter durch die verspätete Rückgabe zusätzliche Kosten entstehen, so sind diese vom Mieter zu begleichen.

3.5. Die Mietpreise verstehen sich exkl. Mwst. in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 20%) und exkl. der Verpackungs- und Transportkosten ab Gewerbegebiet 32, 5741 Neukirchen am Grv. Weiters beinhaltet der Verleihpreis keine Versicherung.

3.6. Soweit nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Entgelte innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsgeltung ohne Abzug zur Zahlung fällig. 8UnG Sound & Event ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der OeNB in Rechnung zu stellen.

3.7. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der 8UnG Sound & Event mit Gegenforderungen welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen. Der Mieter ist nicht berechtigt, Forderungen gegen 8UnG Sound & Event an Dritte abzutreten.

3.8. Sollen Mieter, Nutzer und/oder Rechnungsadressat nicht ident sein, so haften sämtliche Genannten solidarisch für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.

3.9. Zur Absicherung des Mietverhältnisses behält sich der Vermieter vor, eine Mietkaution zu erheben und seine Ansprüche aus dieser zu erheben.

3.10. Zahlungs- und Erfüllungsort ist immer 5741 Neukirchen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort und Gerichtsstand 5700 Zell am See. Bankverbindung: Raiffeisenbank Wald im Pinzgau, Blz. 35070 , UID-Nr. ATU 70229969, IBAN AT973507000000063206, BIC RVSAAT2S070.

8UnG Sound & Event GnbR ( Brandner, Posch, Enzinger,) Gewerbegebiet 5741 Neukirchen am Grv. Tel.06642211824, 8ung5741@gmail.com, www.8ung-eventengineering.com 8ung\_Briefpapier\_neu+.indd 3 01.01.2016.

3.11. Bei einer Stornierung des Vertrages durch den Mieter gelten nachstehende, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Gebühren, ungeachtet darüber hinausgehenden Ersatzansprüche, als vereinbart: ♣ Stornierung ab dem 7. Bis zum 3.Tag vor Mietbeginn: 70% der Vertragssumme ♣ Stornierung ab dem 2.Tag vor Mietbeginn: 100% der Vertragssumme, jeweils fällig binnen 7 Tagen ab Rechnungsbeleg.

#### **4. Übergabe und Instandhaltung / Verleihbedingungen**

4.1. Die Übergabe der Mietgeräte erfolgt unverpackt. Der Mieter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verpackung, sowie für den sicheren und ordnungsgemäßen Ab- und Rücktransport auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

4.2. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgeräte schonend und pfleglich zu behandeln. Der Mieter darf das Mietgerät nur unter sorgfältiger Beachtung einsetzen. Etwaige Bedienungsanleitung und Anweisung des Vermieters sind einzuhalten. Unklarheiten/ Abweichungen unterliegen der Absprache/Rücksprache.

4.3. Es obliegt dem Mieter, sich bei der Übernahme der Geräte nicht nur von deren Vollständigkeit zu überzeugen, sondern auch ihre Gebrauchstüchtigkeit

und einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen oder von dem von ihm beauftragten Abholer prüfen zu lassen. Ferner ist der Mieter dazu verpflichtet, erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und jeweils erforderliche Reparaturen ausführen zu lassen. Derartige Veränderungen (Verbesserungen) gehen ebenso wie Ersatzteile kostenlos in das Eigentum von 8UnG Sound & Event über, sollte dies innerhalb von einem Zeitraum von 14 Tagen nicht passieren, ist die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort und Gerichtsstand 5700 Zell am See. Bankverbindung: Raiffeisenbank Wald im Pinzgau, Blz. 35070, UID-Nr. ATU 70229969, IBAN AT973507000000063206, BIC RVSAAT2S070.

8UnG Sound & Event GmbR ( Brandner, Posch, Enzinger,) Gewerbegebiet 5741 Neukirchen am Grv. Tel.06642211824, 8ung5741@gmail.com, www.8ung-eventengineering.com 8ung\_Briefpapier\_neu+.indd 3 01.01.2016. Es ist der Firma 8UnG Sound & Event erlaubt die Durchführung der Reparaturen auch selbst durchzuführen, wobei alle Mehrkosten vom Mieter zu tragen sind.

4.4. Bei technischen Gebrechen übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung für aus diesem Grund entstandene Schäden. Die Zahlungsverpflichtung ruht bis die Frage der Ursache geklärt ist.

4.5. Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, durch Untergang, Zerstörung, Verlust, Beschädigung (verschuldet oder unverschuldet), unsachgemäße Handhabung und dgl. sowie durch vorzeitigen Verschleiß des Mietgerätes wird die Pflicht des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises nicht berührt. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich von Schadensfällen zu unterrichten.

4.6. Für die Dauer der Miete trägt der Mieter für die Mietgeräte die Gefahr und der Mieter hat 8UnG Sound & Event für alle Schäden (u.a. Einbrennschäden bei Plasmaschirmen) die ihm selbst oder Dritten durch unsachgemäße Benutzung der Mietgeräte entstehen, schad- und klaglos zu halten. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden am Equipment.

4.7. Die Rücknahme der Geräte bestätigt nicht deren Schadensfreiheit.

4.8. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgeräte oder Teile dritten Personen/Unternehmen, aus welchem Grund auch immer, zu überlassen.

4.9. Der Mieter ermöglicht dem Vermieter die jederzeitige Überprüfung des Equipments. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort und Gerichtsstand 5700 Zell am See. Bankverbindung: Raiffeisenbank Wald im Pinzgau, Blz. 35070 , UID-Nr. ATU 70229969, IBAN AT97350700000063206, BIC RVSAAT2S070.

8UnG Sound & Event GnbR ( Brandner, Posch, Enzinger,) Gewerbegebiet 5741 Neukirchen am Grv. Tel.06642211824, 8ung5741@gmail.com, www.8ung-eventengineering.com 8ung\_Briefpapier\_neu+.indd 3 01.01.2016.

## **5. Auflösung des Vertrags**

5.1. 8UnG Sound & Event ist in folgenden Fällen berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechtsbehelfe mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und das volle Entgelt zu fordern: • Wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder die Voraussetzungen für die Eröffnung eines solchen Verfahrens oder Abweisung eines solchen Antrages vorliegen • Wenn der Mieter gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB verstößt.

5.2. Im Falle der vorzeitigen Auflösungen hat der Vermieter einen sofort fälligen Anspruch gegen den Mieter in Höhe aller noch nicht fälligen Zahlungen aus dem Vertrag und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem der Vertrag auch ohne Auflösung enden würde. Der Vermieter ist verpflichtet, auf den vom Mieter zahlenden Betrag die während der restlichen vertraglich vorgesehenen Laufzeit entstehenden Nettoerlöse aus anderweitiger Verwendung des Mietgerätes, abzüglich der ihm durch die Weiterverwendung entstehenden Kosten, anzurechnen.

5.3. Der Mieter hat die Mietgeräte unverzüglich an den Vermieter herauszugeben.

## **6. Rücktritt nach 3 KSchG**

6.1. Ist der Mieter Verbraucher im Sinne des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den Räumlichkeiten bei 8UnG Sound & Event abgegeben, so kann er von diesem Vertrag oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Vertrages. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort und Gerichtsstand 5700 Zell am See. Bankverbindung: Raiffeisenbank Wald im Pinzgau, Blz. 35070 , UID-Nr. ATU 70229969, IBAN AT97350700000063206, BIC RVSAAT2S070.

8UnG Sound & Event GnbR ( Brandner, Posch, Enzinger,) Gewerbegebiet 5741 Neukirchen am Grv. Tel.06642211824, 8ung5741@gmail.com, www.8ung-eventengineering.com 8ung\_Briefpapier\_neu+.indd 3 01.01.2016.

## **7. Sonstige Bestimmungen**

7.1. Die Firma 8UnG Sound & Event ist zur Anbringung ihres Firmenlogos an den Mietgegenständen berechtigt und es ist dem Mieter untersagt, diese während der Mietzeit zu entfernen, zu verändern, unkenntlich oder unleserlich zu machen.

7.2. Die Firma 8UnG Sound & Event darf den Namen des Kunden sowie das für den Kunden realisierte Projekt/Event als Referenz nutzen und auch die für den Kunden erbrachten Leistungen jedermann präsentieren, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

7.3. Etwaige erforderliche Genehmigungen (u.a Veranstaltungsgenehmigung) oder urheberrechtliche Bewilligung hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen.

7.4. Zuspielmedien sind spätestens 4 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Firma 8UnG Sound & Event beizustellen, ansonsten kann keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion übernommen werden.

7.5. Für etwaige Verzögerungen bei Auf-und Abbau, die nicht durch 8UnG Sound & Event verursacht werden, werden die Arbeitsstunden der Crew in Regie nachberechnet.

7.6. Der Mieter hat die Mietgeräte von Zugriffen Dritter freizuhalten bzw. freizumachen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der Mieter den Vermieter unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu verständigen. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgerät nicht so mit anderen Gegenständen zu verbinden, dass dadurch das Eigentumsrecht der 8UnG Sound & Event beeinträchtigt wird.

7.7. Der Vermieter haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der Ingebrauchnahme oder dem Nichtgebrauch und überhaupt durch das Mietgerät entstehen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erfüllungsort und Gerichtsstand 5700 Zell am See. Bankverbindung: Raiffeisenbank Wald im Pinzgau, Blz. 35070 , UID-Nr. ATU 70229969, IBAN AT973507000000063206, BIC RVSAAT2S070.

8UnG Sound & Event GnbR ( Brandner, Posch, Enzinger,) Gewerbegebiet 5741 Neukirchen am Grv. Tel.06642211824, 8ung5741@gmail.com, www.8ung-eventengineering.com 8ung\_Briefpapier\_neu+.indd 3 01.01.2016.

7.8. Sofern Bestimmungen dieses Vertrages/dieser AGB nichtig sind oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind nach Treu und Glauben durch solche, die den gleichen wirtschaftlichen Zweck sichern, zu ersetzen.

7.9. Sofern Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich jeder Vertragsteil, seine Verpflichtungen auf seine Rechtsnachfolger zu übertragen.

7.10. Der Mieter ist verpflichtet, zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag, eine Kautions in der im Vertrag vereinbarten Höhe in Form einer unwiderruflichen und bedingungslosen Bankgarantie vor Übergabe der Mietgeräte beim Vermieter zu hinterlegen.

7.11. Der Mieter verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, keinem Dritten über gestellte Angebote, vereinbarte Verträge, Entgelte etc. zu geben



## **Zusätzliche Miet- und Geschäftsbedingungen**

### **1. Stromanschlüsse und FOH**

Der Veranstalter muss zwei ausreichend abgesicherte Stromversorgungen (380 Volt, 32 Ampere) für Ton und Licht (getrennt) zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass die angegebenen Anschlüsse ausreichend abgesichert und Anschlussfertig geprüft sind.

Ein FOH (Regie) Platz (Technikplatz) muss vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, möglichst zentral vor der Bühne (ca. 15m Abstand). Dieser darf keine Durchgangsmöglichkeit für Gäste haben - Zutritt nur für die Technikcrew. Im Winter muss der FOH Platz stets beheizt sein.

Bei Winter-Veranstaltungen (zb. Skishow), muss der Veranstalter einen Beheizten Container für Equipment und Crew zur Verfügung stellen. Im Container muss ausreichend Stromversorgung und Platz für Equipment vorhanden sein. Es müssen 2 Schlüssel für 8UnG Sound & Event GnbR zur Verfügung gestellt werden.

### **1. Verpflegung**

Für die gesamte Technikcrew sind vor bzw. während der Veranstaltung ein warmes Essen (pro Person und Tag) und sämtliche Getränke vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### **2. Haftung und Sicherheit**

Anwesenheit durch firmeneigene Techniker entbindet den Mieter nicht vor Diebstahl-, Brand- und Verlusthaftung. Ein Hinweis auf Bewachungs- und Sicherheitspersonal muss nicht gesondert passieren, sondern hier ist im eigenen Interesse des Mieters Vorsorge zu treffen. Die Haftung für das gesamte Mietmaterial endet erst mit dem kompletten Abbau, und der Retournierung und Kontrolle des Materials im Lager. Ein nicht sofort bemerkter Verlust entbindet den Mieter auch hier nicht von der Diebstahl- und Verlusthaftung.

Für alle vom Veranstalter gestellten Bauwerke übernimmt 8UnG Sound & Event GnbR keine Haftung. Für die Sicherheit hat der Veranstalter zu sorgen! Die vom Veranstalter gestellten Bauwerke, Gerüste, Türme, oder sonstige Bauten müssen mit 8UnG Sound & Event GnbR Detailliert besprochen und ausgearbeitet werden.

Da bei Ihrem Angebot das gesamte Equipment und Verleih- Material fix montiert wird, haftet der Veranstalter während der gesamten Mietdauer. Für alle Schäden die am Material entstehen, (zb. Unwetter, Diebstahl oder Vandalismus) auch an jenen Tagen wo keine Veranstaltungen angesetzt sind. Es empfiehlt sich eine externe Versicherung für das Equipment für die gesamte Mietdauer abzuschließen.

Statische Berechnung: Alle von 8UnG Sound & Event verkauften Traversen werden als Einfeldträger statisch berechnet. Sollten Traversen als Mehrfeldträger oder im Außenbereich eingesetzt werden, so wird in jedem Fall eine zusätzliche individuelle Konstruktionsstatik zur Systemstatik nötig. Diese kann der Betreiber (Kunde) bei einem Statikbüro nach seiner Wahl in Auftrag geben. Als Basis der Konstruktionsstatik dient die Systemstatik des jeweiligen Traversensystems, diese kann vom Traversenhersteller auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden --- Die statische Berechnung kann weitere Verspannungsmaßnahmen vorschreiben 8UnG Sound & Event GnbR erstellt keine Statischen Gutachten und übernimmt keine Verantwortung im Statischen Bereich.

Jegliche Betongewichte und Verankerungen der Base -Platten müssen vom Kunden selbst besorgt werden, die Verankerung der Konstruktion liegt beim Kunden und 8UnG Sound & Event übernimmt keinerlei Haftung.

8UnG Sound & Event GnbR ist in keinerlei Hinsicht Haftbar in Statischen Angelegenheiten, dass heißt 8UnG Sound & Event GnbR übernimmt keinerlei Haftung!

### **3. Absage und höhere Gewalt**

Wird der Auftrag von 8UnG aufgrund:

-Unfall bzw. Tod eines Mitarbeiters von 8UnG oder eines engeren Familienmitglied,

abgesagt, wird keine Konventionalstrafe vom Veranstalter gefordert.

Bei Stornierung des Vertrages

vom 14. Tag bis zum 8. Tag vor Auftragsbeginn werden 30 % Stornokosten, vom 7. Tag bis zum 3. Tag werden 70 % Stornokosten und bei Stornierung ab dem 2. Tag vor Auftragsbeginn werden 100 % der vereinbarten Auftragssumme in Rechnung gestellt.

## **1. Steuern und Beiträge**

Der Veranstalter muss die örtlichen vorgeschriebenen Steuern, amtliche Kosten (Abgaben für die Gemeinde, Polizei usw.) sowie AKM zahlen. Aufführungs Bewilligungen sowie Patente und andere Bewilligungen, die zum Durchführen des Events erforderlich sind, hat der Veranstalter zu besorgen.

## **6. Zahlungskonditionen**

Die Abrechnung mit 8UnG ist nach der Rechnungslegung ohne Abzüge zu überweisen. Die Gage ist in Euro zu bezahlen. Bei Missachtung dieses Vertragspunktes wird 8UnG rechtliche Schritte einleiten.